



Satzung

Stand: 22. Mai 2023 (Beschluss in der Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Meckenheim e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Volksbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - die Förderung der Verständigung der Bürger untereinander und mit Bürgern anderer Länder.
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Förderung entsprechender Vorhaben;
 - Exkursionen und Reisen mit historischem Hintergrund sowie zu kulturellen Zielen, Orten und Veranstaltungen für Mitglieder, deren Angehörige und dem Bürgerverein verbundene Nichtmitglieder;
 - die Förderung von Städtepartnerschaften;
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen zu ausgewählten Themen;
 - die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement Meckener Bürger und Gruppen auf sozialem und kulturellem Gebiet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Reisen und Exkursionen des Bürgervereins werden ausschließlich in Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Aufgaben des Vereins durchgeführt; der Verein versteht sich nicht als Unternehmer.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fordernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und muss auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ziele des Vereins. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung von Seiten des Mitglieds sowie durch Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Interessen des Vereins und gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit dieses mit den Zielen des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - c) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedsgruppen sind zugelassen.
3. Der Jahresbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals zu entrichten.
4. Von der Zahlung des Jahresbeitrags sind Ehrenmitglieder ausgenommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schaden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins, und zwar aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) i. d. R. mindestens 3 Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben danach bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Das Vorstandsamt endet unabhängig von Abs. 2 durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch die Mitgliederversammlung im Wege der Neuwahl erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis muss der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, und falls auch dieser verhindert ist, ein vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied bei der Vertretung mitwirken.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Einsetzen von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben.

§ 11 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form und Tagesordnung nicht gebunden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können ohne Einberufung einer Sitzung in Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für schadensersatzbegründendes (deliktisches) Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere satzungsgemäß berufene Personen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst bis zur Jahresmitte, durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In besonderen Fällen kann sie auch rein virtuell oder in schriftlicher Form durchgeführt werden. In welcher Form sie stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einberufung bekannt.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Ehrungen
 - h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Berufungsfalle
 - i) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Abweichend von Absatz 4 ist für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und in den Fällen der § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4 und § 15 eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird der Bürgerstiftung Meckenheim zugewendet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.